



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Confédération des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Email an:

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 22. Januar 2021

05.09.03 sro

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit uns zur Revision des Militärgesetzes zu äussern. Der KKJPD-Vorstand beschränkt sich dabei auf jene Aspekte, welche die Polizeibehörden in besonderem Masse betreffen. Die übrigen Aspekte der Revision werden von der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF) und von der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) gewürdigt.

Zu Artikel 18 Abs. 1 Bst. c Ziffer 4

Wir halten die gewählten Formulierungen im Gesetzesentwurf und in der Botschaft für widersprüchlich. Gemäss dem Entwurf des Gesetzestextes werden Angehörige von organisierten Polizeidiensten mit dem Status Polizist oder Polizistin von der Militärdienstpflicht befreit, wenn sie „...von der Armee nicht zwingend für polizeiliche Aufgaben benötigt werden.“ Im Entwurf der Botschaft wird dagegen argumentiert, dass eine Dienstbefreiung nach Artikel 18 in jedem Fall voraussetzt, „...dass es sich bei der anspruchsgewährenden Funktion um eine unentbehrliche Tätigkeit handelt.“

Wir sind der Auffassung, dass die Überlegung richtig ist, die im Entwurf der Botschaft zum Ausdruck kommt. Entscheidend ist, ob die Zivilgesellschaft in der normalen Lage wie auch in ausserordentlichen Lagen auf Angehörige der Polizei verzichten kann. Dies ist klar nicht der Fall, und zwar sowohl in Bezug auf Polizistinnen und Polizisten mit einem eidgenössischen Fachausweis als auch in Bezug auf Sicherheitsassistentinnen und -assistenten und die Mitglieder von öffentlichen Sicherheitsdiensten wie sie bspw. im Kanton Neuenburg für die Gemeinden zum Einsatz gelangen. Alle erwähnten Funktionen sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unverzichtbar. Dasselbe gilt für zivile Mitarbeitende und Polizeiaspirantinnen und -aspiranten. Wir verweisen dazu auf die ausführliche Darstellung der Funktionen in der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) vom 18. Dezember 2020.

Wenn in einem bestimmten Aufgabengebiet (bspw. in Einsatzzentralen oder beim Botschaftsschutz) Mitarbeitende der Polizei fehlen, müssen sie zwingend durch andere ersetzt werden, wodurch sich neue Lücken ergeben. Diese Lücken können weder in der normalen noch in der ausserordentlichen Lage hingenommen werden, ohne gefährliche Einbussen im Bereich der öffentlichen Sicherheit zu

riskieren. Die heutige Regelung, wonach neben Polizistinnen und Polizisten mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis auch Polizeiassistentinnen und -assistenten dienstbefreit sind, ist zwingend beizubehalten.

Zu Artikel 48c

Die KKJPD begrüsst es, dass mit Artikel 48c eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen wird, welche die Verantwortlichkeit der Armee für die Aus- und Weiterbildung der Cyber-Spezialistinnen und -spezialisten zum Ausdruck bringt.

Ebenso ist zu begrüssen, dass eine Rechtsgrundlage für Praktika geschaffen wird, welche in Kooperation mit zivilen Partnern durchgeführt werden können. Dadurch können Synergien mit kantonalen Behörden, Betreibern kritischer Infrastrukturen und IT-Unternehmen genutzt und die Ausbildungsziele besser erreicht werden.

Zu Artikel 92

Grundsätzlich ist es für uns nachvollziehbar, dass zivile Mitarbeitende der Armee zum Eigenschutz oder zum Schutz von Armeematerial und Einsatzmitteln bewaffnet werden können, wenn sie in ihrer Aufgabenerfüllung einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind.

Allerdings erachten wir die in Art. 92 eMG gewählte Formulierung «...den bewaffneten Angestellten der Militärverwaltung des Bundes stehen die Polizeibefugnisse zu, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind» als zu allgemein. Wir regen an, die Formulierung so zu schärfen, dass klar wird, bei welchen konkreten Tätigkeiten eine Bewaffnung erfolgen darf.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der KKPKS vom 18. Dezember 2020. Wir bitten Sie unsere Bemerkungen bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Fredy Fässler
Präsident

Kopie an:

- Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK)
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF)
- Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)